

**Richtlinien zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten
am Lehrstuhl für Accounting, insb. Auditing
(Kurzversion)**

Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
Lehrstuhl für Accounting, insb. Auditing
Prof. Dr. Jürgen Ernstberger

Stand: 19. April 2010

Inhaltsverzeichnis

1. **Vorbemerkungen**
2. **Allgemeine Hinweise**
 - 2.1 Formatierung der Arbeit
 - 2.2 Bestandteile der Arbeit
3. **Zitation**
 - 3.1 Allgemeine Hinweise
 - 3.2 Kurz-Zitation in Fußnoten
 - 3.3 Verzeichnis der Rechtsnormen
 - 3.4 Literaturverzeichnis
4. **Tabellen und Abbildungen**
 - 4.1 Tabellen
 - 4.2 Abbildungen
5. **Titelblatt**
6. **Versicherung**

1. Vorbemerkungen

Wissenschaftliche Arbeiten müssen neben inhaltlichen auch bestimmten formalen Kriterien genügen, deren Einhaltung unbedingt geboten ist. Die nachfolgenden Regelungen beschreiben kurz die vom Lehrstuhl für Accounting, insb. Auditing geforderten Formvorschriften und haben **verpflichtenden Charakter**. Auf deren durchgehende Umsetzung ist also zwingend zu achten. Die Regeln und Beispiele decken bei weitem nicht alle möglichen Fragestellungen ab, sodass bei fehlenden Vorschriften auf allgemein gängige Vorgehensweisen zurückgegriffen werden kann und soll. In jedem Fall ist auf eine gänzlich **einheitliche** und in sich stimmige formelle Gestaltung der Arbeit zu achten.

Hinweis: am 19. April 2010 hat das **Prüfungsamt Hinweise** für die Erstellung von Bachelorarbeiten veröffentlicht. Die Richtlinien des Lehrstuhls für Accounting, insb. Auditing weichen (v.a. bzgl. der Zitation von Quellen) von den Hinweisen des Prüfungsamtes ab. Für die Anfertigung sämtlicher wissenschaftlicher Arbeiten sind stets **die nachfolgenden Vorschriften** zu beachten.

2. Allgemeine Hinweise

2.1 Formatierung der Arbeit

- Papiergröße: DIN A4 (einseitig beschrieben)
- Seitenränder

Seitenrand oben	3,0 cm
Seitenrand unten	2,0 cm
Seitenrand links	3,0 cm
Seitenrand recht	3,0 cm

- Zeilenabstände

Fließtext	1,5 Zeilen
Fußnoten	1,0 Zeilen
Literaturverzeichnis	1,0 Zeilen mit Leerzeilen zwischen den Quellenangaben

- Schriftart: Times New Roman **oder** Arial
- Text-Ausrichtung: Blocksatz
- Fußnotenausrichtung: linksbündig
- Formeln sind mittig im Fließtext einzufügen und zu nummerieren

$$t_x = \frac{\bar{x}}{\hat{\sigma}(x_i)} \cdot \sqrt{n} \sim t(n - 1) \quad (7)$$

- Kapitel sind durch eine Leerzeile zu trennen.
- Es sind die Regeln der Neuen Deutschen Rechtschreibung („Duden“) zu beachten.

- Schriftgröße und Überschriften

	Schriftgröße	Zeichen- formatierung
Fließender Text	12	einfach
Fußnoten, Tabellen- und Abbildungsbeschriftungen	10	einfach
Hauptüberschriften	14	fett
Kapitelüberschriften	12	fett
Überschriften zur Gliederung des Textes ohne eigene Nummer	12	kursiv

- Bestandteile der Arbeit und Nummerierung der Überschriften und Formatierungen

	Nummerierung der Überschrift	Formatierung der Seitenzahl
Deckblatt der Arbeit	keine Nummerierung	keine Seitenzahl
Inhaltsverzeichnis		römische Seitenzahlen (beginnend mit „I“)
Abkürzungsverzeichnis		
Abbildungsverzeichnis		
Tabellenverzeichnis		
Symbolverzeichnis		
Datenträgerverzeichnis		
Textteil	Nummerierung (arabische Ziffern)	arabische Seitenzahlen
Anhang	Nummerierung (Buchstaben)	
Verzeichnis der Rechtsnormen	keine Nummerierung	römische Seitenzahlen (Fortsetzung)
Literaturverzeichnis		
Versicherung		

2.2 Bestandteile der Arbeit

- Pflichtbestandteile der Arbeit

	Seminar- arbeit	Bachelor- arbeit	Diplom- arbeit	Master- arbeit
Seitenumfang	max. 10	ca. 25	ca. 40	ca. 50
Anzahl	1	2	3	3
Abgabe	Lehrstuhl	Prüfungs- amt	Prüfungs- amt	Prüfungs- amt
Form	geheftet	gebunden	gebunden	gebunden
Versicherung	nein	ja	Ja	ja
Elektronische Version	Lehrstuhl	Lehrstuhl	Lehrstuhl	Lehrstuhl

- Wurden für die Erstellung der Arbeit **Daten** manuell bzw. unter Zuhilfenahme von Datenbanken erhoben, so sind diese Daten dem Lehrstuhl (nach Absprache mit dem Betreuer) in geordneter Form mit Definitionen und ggf. Erläuterungen vorzulegen.

3. Zitation

3.1 Allgemeine Hinweise

- Verweise auf Quellen werden im Fließtext durch hochgestellte arabische Fußnoten angezeigt. Die **Fußnote** steht am zitierten Begriff, nach dem darauf folgenden Satzzeichen bzw. am Ende eines Gedankens.
- Überschriften dürfen nicht mit einer Fußnote versehen werden.
- Grundsätzliche **seitengenaue Zitation** (kein „f.“ oder „ff.“). Lediglich bei Aufzählungen von Arbeiten zu einem bestimmten Thema darf von der Angabe der relevanten Seiten abgesehen werden.
- Fußnoten sind stets auf der Seite anzugeben auf der auch die Fußnote im Text steht.
- Zitate aus einer anderen als der Originalquelle (**Rezensionen**, d.h. „Zitate aus zweiter Hand“) sind zu vermeiden.
- **Direkte Zitate** (wörtlich Übernahmen) sind in Anführungszeichen zu setzen. Am Ende des direkten Zitates schließt unmittelbar der Hinweis auf die entsprechende Fußnote an. Bei direkten Zitaten entfällt in der Fußnote der einleitende Zusatz „Vgl.“. Bezieht sich eine Fußnote (indirektes Zitat) auf einen Abschnitt in dem auch ein direktes Zitat vorkommt, so muss dieses direkte Zitat in Anführungszeichen gesetzt und mit einer eigenen (zusätzlichen) Fußnote als direktes Zitat gekennzeichnet werden.
- Wurde die Quelle von einer **Institution** (und nicht von Personen) verfasst, so ist hinter dem Namen (außer im Fließtext) der Institution der Zusatz „(Hrsg.)“ anzufügen.
- Quellen in Fußnoten sind in alphabetischer **Reihenfolge** anzugeben. Sofern dieses Kriterium keine eindeutige Reihenfolge ergibt sind die Quellen gemäß dem Erscheinungsjahr bzw. -datum anzuordnen. Direkte Zitate sollten stets eine eigene Fußnote haben.
- **Gesetzeskommentare** sind nicht unter den Namen der Autoren bzw. unter den Namen der Begründer des Kommentars anzugeben, sondern unter der allgemein üblichen Bezeichnung (z.B. Beck'scher Bilanz-Kommentar, Münchner Kommentar, Kölner Kommentar, usw.)

3.2 Kurz-Zitation in Fußnoten

- Kurz-Zitation in Fußnoten bei **indirekten Zitaten** („Zitat dem Sinn nach“)

²⁸ Vgl. Kothari (2001), S. 105.

²⁸ Vgl. Li (2008), S. 3; vgl. Wooldridge (2006), S. 93.

- Kurz-Zitation in Fußnoten bei **direkten Zitaten** („wörtliches Zitat“)

²⁹ Jones (1991), S. 194.

³⁰ Li (2008), S. 6.

- Kurz-Zitation in Fußnoten bei **Internetquellen** (stets ohne Seitenangabe)

³¹ Vgl. Ruch (2010).

- Kurz-Zitation in Fußnoten bei **Lexika, Kommentaren und Wörterbüchern** (Ersatz der Seitenangabe durch die Textziffer des Kommentars bzw. durch das Stichwort)

³² Vgl. Beck'scher Bilanz-Kommentar (2006), § 342b Abs. 1 HGB, Tz. 3-6.

³³ Vgl. Marten *et al.* (2006), Stichwort: Prüfungsbericht.

- Werden **mehrere Veröffentlichungen** eines Autors mit dem gleichen Erscheinungszahl zitiert, ist dies durch einen Buchstabenzusatz (entsprechend der Reihenfolge im Literaturverzeichnis) kenntlich zu machen.

³⁴ Vgl. Tielmann (2002a), S. 57-59.

³⁵ Vgl. Tielmann (2002b), S. 1630.

- Wurde eine Quelle von **zwei Autoren** verfasst, so sind im Fließtext und in der Kurz-Zitation der Fußnote beide Autoren zu nennen.

³⁶ Vgl. Holthausen und Watts (2001), S. 6-7.

- Wurde eine Quelle von **drei oder mehr Autoren** verfasst, so ist im Fließtext und in der Kurz-Zitation der Fußnote lediglich der erste Name mit dem (kursiven) Zusatz „*et al.*“ zu nennen.

³⁷ Vgl. Francis *et al.* (2004), S. 967-969.

- Quellen in Fußnoten sind in alphabetischer **Reihenfolge** anzugeben. Sofern dieses Kriterium keine eindeutige Reihenfolge ergibt sind die Quellen gemäß dem Erscheinungsjahr bzw. -datum anzuordnen. Direkte Zitate sollten stets eine eigene Fußnote haben.

³⁸ Vgl. Francis *et al.* (2004), S. 970; vgl. Steiner und Bruns (2002), S. 98.

³⁹ Vgl. Tielmann (2002a), S. 58; vgl. Tielmann (2002b), S. 1630.

- Verweise (indirekte bzw. direkte Zitate) auf **Rechtsquellen** sind so detailliert wie möglich anzugeben. Werden unterschiedliche Rechtsstände zitiert, so ist unmittelbar nach der Fundstelle in Klammern das Jahr bzw. das Datum der Bekanntmachung (z.B. im Bundesanzeiger) anzuführen.

⁴⁰ Vgl. IFRS 8.16.

⁴¹ Vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a WpHG.

⁴² Vgl. § 285 Abs. 1 Nr. 9a Satz 1-3 HGB (1985).

⁴³ Vgl. § 248 Abs. 2 HGB (2009).

- Werden die Namen von Autoren unmittelbar im Text genannt, so ist die Quelle dieser Aussage bereits im Text kenntlich zu machen. Die Nennung im Text ersetzt nicht die zugehörige Fußnote. Bei Gesetzen und anderen verbindlichen Normen genügt die Nennung im Text.

Das am weitesten verbreitete Konzept zur Messung von Bilanzpolitik geht auf Jones (1991) zurück.⁴⁴

Darüber hinaus zeigen Preiato *et al.* (2009), dass die Vorteile der Berichterstattung gem. IFRS vom vorherrschenden Enforcementniveau des jeweiligen Landes abhängen.⁴⁵

Konsistent dazu unterliegen gem. § 342b Abs. 2 Satz 2 HGB (2009) kapitalmarktorientierte deutsche Unternehmen dem Enforcement durch die DPR/BaFin.

Desweiteren sollen die Adressaten des Abschlusses gem. IFRS 8.1 in die Lage versetzt werden, die Wesensart und die finanziellen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens zu bewerten.

⁴⁴ Vgl. Jones (1991), S. 194.

⁴⁵ Vgl. Preiato *et al.* (2009), S. 1-2.

3.3 Verzeichnis der Rechtsnormen

Im Verzeichnis der Rechtsnormen sind sämtlich in der Arbeit direkt oder indirekt zitierten **verbindlichen Vorschriften** (z.B. Gesetze, von der Bundesregierung oder der EU ratifizierte Rechnungslegungsstandards, Verwaltungsanweisungen, Gerichtsentscheide, usw.) aufzulisten. Bei Standards bzw. Interpretationen ist der Tag der Publikation des Standards anzugeben. Wurde der Standard bzw. die Interpretation von der EU übernommen, so sind zusätzlich das Datum und die Stelle der Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union anzugeben.

HGB (1985): Handelsgesetzbuch vom 10.05.1897 (RGBl., S. 219) mit allen späteren Änderungen einschließlich der Änderung durch das Gesetz zur Durchführung der Vierten, Siebenten und Achten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts (Bilanzrichtlinien-Gesetz) vom 19.12.1985, in: BGBl. I, S. 2355.

HGB (2009): Handelsgesetzbuch vom 10.05.1897 (RGBl., S. 219) mit allen späteren Änderungen einschließlich der Änderung durch das Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse bei Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen und zur verbesserten Durchsetzbarkeit von Ansprüchen von Anlegern aus Falschberatung vom 31.07.2009, in: BGBl. I, S. 2512.

IFRS 8: Geschäftssegmente, vom 30.11.2006, in: Amtsblatt der Europäischen Union vom 22.11.2007, Änderungsverordnung (EG) 1358/2007, L 304/9.

WpHG (2009): Gesetz über den Wertpapierhandel vom 09.09.1998 (BGBl. I, S. 2708) mit allen späteren Änderungen einschließlich der Änderung durch das Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse bei Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen und zur verbesserten Durchsetzbarkeit von Ansprüchen von Anlegern aus Falschberatung vom 31.07.2009, in: BGBl. I, S. 2512.

3.4 Literaturverzeichnis

Im Literaturverzeichnis sind sämtliche in der Arbeit direkt oder indirekt zitierten Quellen aufzulisten, die nicht im Verzeichnis der Rechtsnormen vorkommen. **Untertitel** sind in Klammern und durch ein Komma vom eigentlichen Titel abgegrenzt anzugeben. Bei Periodika ist stets der **Jahrgang** anzugeben. Werden die Seiten der Periodika nicht über das Jahr fortlaufend nummeriert, so ist zusätzlich das jeweilige **Heft** zu nennen (sonst fakultativ).

Beck'scher Bilanz-Kommentar (2006), Hrsg.: Ellrott, H., Förtschle, G., Hoyos, M. und Winkeljohann, N., 6. Auflage, München, 2006.

Francis, J., LaFond, R., Olsson, P. M. und Schipper, K. (2004): „Costs of Equity and Earnings Attributes“, in: *The Accounting Review*, 79. Jahrgang, 4. Heft, S. 967-1010.

Holthausen, R. W. und Watts, R. L. (2001): The relevance of the value-relevance literature for financial accounting standard setting, in: *Journal of Accounting and Economics*, 31. Jahrgang, 1. Heft, S. 3-75.

Jones, J. J. (1991): Earnings Management During Import Relief Investigations, in: *Journal of Accounting Research*, 29. Jahrgang, 2. Heft, S. 193-228.

Kothari, S. P. (2001): Capital markets research in accounting, in: *Journal of Accounting and Economics*, 31. Jahrgang, 1. Heft, S. 105-231.

Li, S. (2008): Does Mandatory Adoption of International Accounting Standards Reduce the Cost of Equity Capital?, *Working Paper*, Stand: 2008.

Marten, K.-U., Quickl, R. und Ruhnke, K. (2006): Lexikon der Wirtschaftsprüfung, (Nach nationalen und internationalen Normen), Stuttgart, 2006.

Preiato, J., Brown, P. und Tarca, A. (2009): IFRS adoption, analysts and institutional setting, *Working Paper*, Stand: 16.01.2009.

Ruch, M. (2010): Emotional ist Goldman schon verurteilt, online im Internet: <http://www.ftd.de/unternehmen/finanzdienstleister/schwere-vorwuerfe-empotional-ist-goldman-schon-verurteilt/50103230.html>, (*Financial Times Deutschland*), Stand: 20.04.2010, Abfrage: 21.04.2010, 9.15 Uhr.

Steiner, M. und Bruns, C. (2002): Wertpapier-Management, (Professionelle Wertpapieranalyse und Portfoliostrukturierung), 8. Auflage, Stuttgart, 2002.

Tielmann, S. (2001a): Durchsetzung ordnungsgemäßer Rechnungslegung, (Ein Beitrag zur aktuellen Enforcement-Diskussion), Düsseldorf, 2001.

Tielmann, S. (2001b): Durchsetzung ordnungsgemäßer Rechnungslegung, in: *Der Betrieb*, 54. Jahrgang, 31. Heft, S. 1625-1635.

Wooldridge, J. M. (2006): Introductory Econometrics, 3. Auflage, Manson (USA), 2006.

4. Tabellen- und Abbildungen

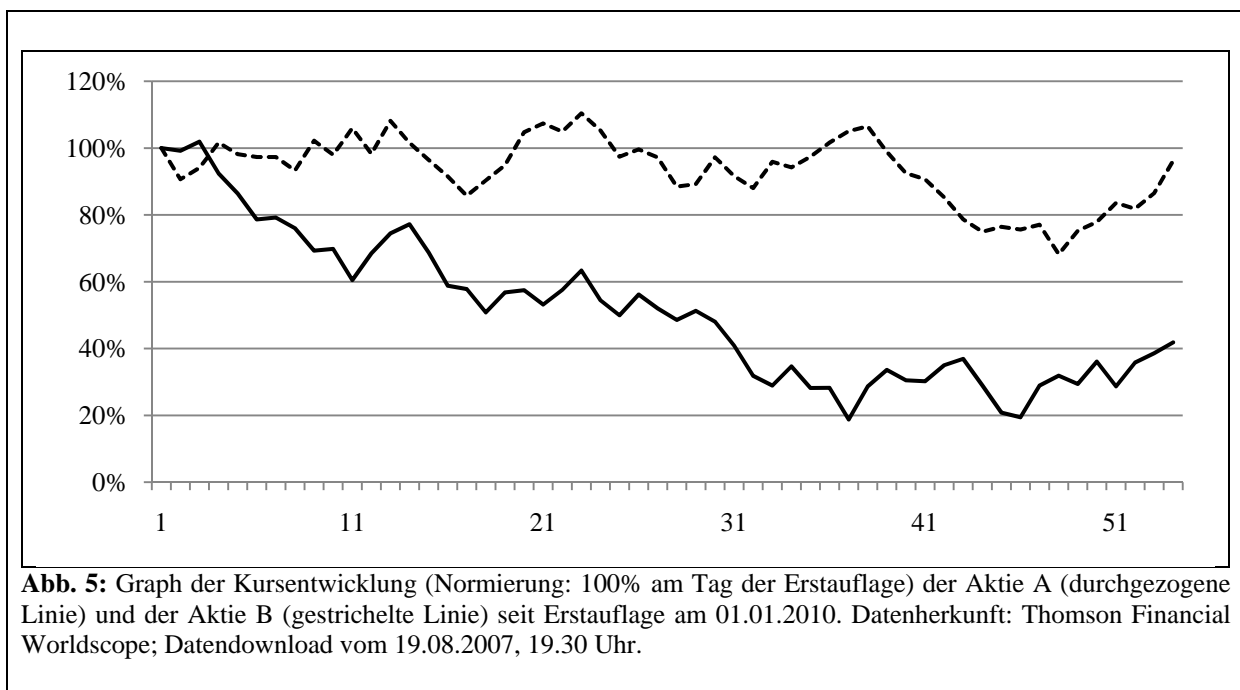
Tabellen (Tab.) und Abbildungen (Abb.) sind getrennt voneinander fortlaufend zu nummerieren und eindeutig (Schriftgröße 10) zu beschriften. Die Inhalte von Tabellen und Abbildungen sind im Fließtext zu erläutern. Tabellen und Abbildungen können (sofern es der Übersichtlichkeit dient) durch einen Rahmen eingefasst werden und farbige Elemente enthalten.

4.1 Tabellenbeschriftung

	BAS	TOVER	CLHELD	BETA	MKTKAP	VARKO
BAS	1					
TOVER	0,257 ***	1				
CLHELD	0,056	0,480 ***	1			
BETA	0,100 **	0,051	0,084 **	1		
MKTKAP	-0,019	0,205 ***	-0,057	-0,069	1	
VARKO	0,195 ***	0,069	0,097 **	0,087 **	-0,043	1

Tab. 15: Korrelationsmatrix der endogenen und metrischen exogenen Variablen für Sample Nr. 2 (482 Beobachtungen). *, ** und *** geben zweiseitige Signifikanz auf dem 90%-, 95%- und 99%-Signifikanzniveau an.

4.2 Abbildungen



5. Titelblatt

Das Titelblatt (stets in **Arial**) ist für Diplom- und Masterarbeiten entsprechend abzuändern.

RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM
Fakultät für Wirtschaftswissenschaft

Bachelorarbeit
(8 Wochen Arbeit)
zur Erlangung des Grades Bachelor of Science
über das Thema

Enforcement der Rechnungslegung in Deutschland
Eine empirische Analyse

Eingereicht bei:
Herrn Prof. Dr. Jürgen Ernstberger
Betreut von Herrn Dipl.-Kfm. Michael Stich

von cand. rer. oec. **Martina Mustermann**
Matr.-Nummer 108 001 002 003
Anschrift Musterstraße 99
9999 Musterstadt
Abgabedatum 18. Juni 2010

6. Versicherung

Die Versicherung ist für Diplom- und Masterarbeiten entsprechend abzuändern.

Versicherung

Ich versichere, dass ich diese Bachelorarbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt, nur die angegebenen Quellen benutzt und die den Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen.

Bochum, den 17. Juni 2010

Martina Mustermann